

wickelnden sozialistischen Beziehungen zwischen den Genossenschaftsbauern, zu ihrer LPG und auch zum Staat ist das LPG-Recht.

Die Masse unserer Genossenschaftsbauern ist bestrebt, in den LPGs eine mustergültige Ordnung zu errichten und die Brutto- und Marktproduktion zu steigern. Dafür boten die selbstlosen Einsätze zahlreicher Bauern bei der Frühjahrsbestellung ein überzeugendes Beispiel. Der Beschluß des VII. Deutschen Bauernkongresses vom 11. März 1962 „Für gute genossenschaftliche Arbeit in jeder LPG — Für Frieden und Sozialismus“¹ betont mit allem Nachdruck, daß es jetzt vor allem darauf ankommt, eine gute genossenschaftliche Arbeit in allen LPGs zu entwickeln. Es heißt dort:

„Die Hauptsache ist, durch gute genossenschaftliche Arbeit die genossenschaftlichen Erträge zu erhöhen und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Der Maßstab für gute genossenschaftliche Arbeit ist die Erfüllung und Überbietung der staatlichen Pläne und die Herstellung einer hohen Wirtschaftlichkeit in jeder LPG.“

Diesem Ziel diene auch das Verfahren vor dem Kreisgericht Angermünde, in dem einige Bauern zum Ersatz des Schadens verurteilt wurden, den sie der Genossenschaft durch ihr statutenwidriges Verhalten zugefügt hatten. Sicher hat die umfassende Auswertung des Prozesses im Kreisgebiet dazu beigetragen, daß viele Genossenschaftsbauern sich ihrer Pflichten als LPG-Mitglieder deutlicher bewußt wurden, als das vorher der Fall war. Nur muß man dabei sehen, daß im LPG-Recht die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit zum Ersatz eines durch statutenwidriges Verhalten eingetretenen Schadens mit Hilfe eines Zivilverfahrens nicht das alleinige oder spezifische Mittel ist.

Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der materiellen Verantwortlichkeit in den §§ 15 ff. LPG-Ges. die Auseinandersetzung in der Genossenschaft in den Vordergrund der Regelung gestellt. Für die Feststellung des Schadens und für die Auseinandersetzung mit dem Schädiger ist der Vorstand der LPG verantwortlich und der Beschluß der Mitgliederversammlung maßgeblich, ob und in welcher Höhe ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden soll (§ 17 Abs. 1 und 2 LPG-Ges.).

Es ist einleuchtend, daß die Behandlung solcher Fragen in der Mitgliederversammlung neben dem Ersatz des eingetretenen Schadens eminent politisch-ideologische Erziehungsziele verfolgt. Darum werden auch in der Mehrzahl aller Fälle von materieller Verantwortlichkeit in den LPGs das Verfahren und die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs gern. § 17 LPG-Ges. erfolgen, d. h. ohne Einschaltung des Gerichts. Nur dann, wenn die LPG — wie in dem von Meinke/Rommel beschriebenen Verfahren — in der Auseinandersetzung mit dem Schädiger zu keinem Erfolg kommt, wird sie die gerichtliche Verurteilung anstreben.

Die in dem Verfahren sichtbar gewordenen krassen Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit machen aber zugleich auf die Versäumnisse der Organe der LPG und der örtlichen Staatsorgane aufmerksam. Wahrung sozialistischer Gesetzmäßigkeit, strenge Einhaltung des Statuts und der anderen die genossenschaftliche Produktion organisierenden Regeln sind doch seit langem Forderungen, die von Partei und Regierung erhoben und mit Hilfe der staatlichen Leitung in zahlreichen LPGs auch durchgesetzt wurden. Nicht umsonst ist durch den wahrhaft demokratischen Charakter der Entstehung des LPG-Rechts gesichert, daß auf der Grundlage der besten Erfahrungen aller Genossenschaftsbauern die Normen des LPG-Rechts

vorwiegend organisierende Funktion haben. Diese Aufgabe des Rechts allen Genossenschaftsbauern und Staatsfunktionären immer erneut ins Bewußtsein zu rufen, muß Inhalt der rechtspropagandistischen Tätigkeit auch der Justizfunktionäre sein.

Auf einige wesentliche Versäumnisse der LPG und der örtlichen Staatsorgane in dem von Meinke/Rommel gegebenen Beitrag soll an dieser Stelle aufmerksam gemacht werden.

Einhaltung der Bestimmungen über den Umfang der individuellen Viehhaltung

Die Vorschriften des Musterstatuts Typ III über die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte sowie des Zucht- und Nutzviehs und des Waldbestandes (insbesondere Ziff. 12 Abs. 1 Buchst. b) und über die persönliche Hauswirtschaft (insbesondere Ziff. 68 Abs. 1 und 2 Buchst. b) gestatten es selbst in der noch heute gültigen Fassung nicht, daß die LPGs ihren Mitgliedern einen über das gesetzliche Maß hinausgehenden Bestand von Tieren zur individuellen Nutzung in der Hauswirtschaft überlassen. Darum hätten beim Eintritt dieser Bauern solche Verletzungen des Statuts, wie sie durch die im Beitrag geschilderte Überhöhung des individuellen Viehbestandes geschahen, nicht zugelassen werden dürfen.

Es gab in der Vergangenheit Ausnahmefälle, in denen die LPGs zunächst nicht in der Lage waren, das von den Mitgliedern eingebrachte Vieh sofort in Objekten der LPG unterzubringen. Deshalb wurde das Vieh zeitweilig in Gebäuden untergebracht, die von den Bauern noch individuell genutzt wurden.

In diesen Fällen hätten die Eigentumsverhältnisse beim Eintritt der Bauern in die LPG so geklärt sein müssen, daß im Eigentum der Genossenschaftsbauern nur das Vieh verblieb, das im Rahmen des zulässigen Maßes in der persönlichen Hauswirtschaft genutzt werden durfte. Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen in den LPGs zu achten, ist im übrigen auch Aufgabe der örtlichen Staatsorgane.

In diesem Zusammenhang soll auf die Bestrebungen vieler Genossenschaften hingewiesen sein, die in Verwirklichung der Forderung, daß der gesellschaftlichen Arbeit der Vorrang gebühre, aus eigenem Entschluß die z. Z. noch gültigen Normen des Musterstatuts Typ III über die persönliche Hauswirtschaft änderten².

Umfang der Naturaleinnahmen

Beim Vorhandensein aufgeblähter Hauswirtschaften sollte jeder verantwortungsbewußte Genossenschafts- und Staatsfunktionär auch überlegen, welche Futtergrundlagen es für die Haltung des Viehs gibt.

Neben den landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Bewirtschaftung von 0,5 ha individuell genutzten Landes fließen dem LPG-Mitglied nur noch Naturaleinnahmen aus den geleisteten Arbeitseinheiten zu. Es gibt kaum noch Genossenschaften des Typs III, die auch für Bodenanteile Naturalien ausgeben. Zumindest hat schon der VI. Deutsche Bauernkongreß die Einschränkung dieser Naturaleinnahmen gefordert. Die Menge der Naturalien ist meist nicht ausreichend, um einen stark überhöhten Viehbestand zu ernähren. Doch kann es sein, daß die durch die Mitgliederversammlung gern. Ziff. 55 Musterstatut Typ III beschlossenen Mengen an zu verteilenden Naturalien in keiner richtigen Relation zum Futterverbrauch des im zulässigen Rahmen gehaltenen Viehs stehen. In solchen Fällen wäre der Spekulation Tür und Tor geöffnet, und es entstünden der LPG, der gesamten Volkswirtschaft und letztlich

² Vgl. Fitzner/Krauß/Ricäiter, „Notwendige Veränderungen der Bestimmungen des Musterstatuts der LPG Typ III über die persönliche Hauswirtschaft der Mitglieder“, Staat und Recht 1962, Heft 2, S. 278c.